



**Gesetz zur Förderung der
Kreislaufwirtschaft und Sicherung der
umweltverträglichen Bewirtschaftung
von Abfällen
(Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
vom 24.02.2012**



Ziele des neuen Gesetzes

- rechtssichere Umsetzung des EU-Rechts (möglichst 1:1)
Modernisierung des deutschen Abfallrechts
- keine Abschwächung deutscher Umweltstandards, weitere Fortentwicklung
- Erhalt bewährter Strukturen und Elemente bestehenden Rechts
- Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes
- Verbesserung der Ressourceneffizienz durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen



Eckpunkte des neuen Gesetzes

- neue Begriffsbestimmungen (Anpassung an EU-Definitionen)
- Kernpunkt: fünfstufige Abfallhierarchie
- Getrenntsammlungsvorgaben ab 2015
- Verwertungs- und Recyclingziele, Einführung von Recyclingquoten ab 2020
- Präzisierung der Aufgabenteilung zwischen öffentlicher und privater Entsorgungswirtschaft
- Einführung von Abfallvermeidungsprogrammen
- Neustrukturierung der behördlichen Überwachung von Entsorgungsunternehmen



- **Fünfstufige Abfallhierarchie § 6**
- bisher drei Stufen
 - Vermeidung
 - Verwertung (stofflich und energetisch)
 - Beseitigung
- jetzt fünf Stufen (§ 6 Abs. 1), aber Vorrang der Maßnahme, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet (§ 6 Abs. 2), technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit und soziale Folgen sind zu beachten
 - Vermeidung
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung (selber Zweck)
 - Recycling (anderer Zweck)
 - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 - Beseitigung



- **Getrenntsammlungsvorgaben**
- Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung
- Getrenntsammlungspflichten ab 01.01.2015 flächendeckend für
 - **Bioabfälle** (§ 11 Abs. 1)
 - **Papierabfälle** (§ 14 Abs. 1)
 - **Metallabfälle**
 - **Kunststoffabfälle**
 - **Glasabfälle**

Grenzen:

- wirtschaftliche Zumutbarkeit
- technische Möglichkeit
- Sonderregelungen für die Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen

Problem: Auslagerung von entscheidenden Regelungsinhalten in zukünftig zu erlassende Rechtsverordnungen



- **Getrenntsammlungsvorgaben
Bioabfälle (§ 11 Abs. 1)**

„Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 erforderlich ist, sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 unterliegen, spätestens ab dem **1. Januar 2015** getrennt zu sammeln.“

- Verwertungspflicht grundsätzlich nach § 7 Abs. 2
- ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3
- Vorbehalt **technischer Möglichkeit** und **wirtschaftlicher Zumutbarkeit** (§ 7 Abs. 4)
- Gebot höherwertiger Verwertung (§ 8 Abs. 1)
- Getrenntsammlungspflicht für **Bioabfälle aus privaten Haushalten**
(Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1)



- # Getrenntsammlungsvorgaben

Bioabfälle

- Konkretisierung durch RV, Landesgesetze/Abfallwirtschaftspläne
- **Ausnahme** von der Getrenntsammlungspflicht:
 - Lebenszyklusbetrachtung des Abfalls - Ökobilanz
 - Gegenüberstellung der Restabfallentsorgung und der gesonderten Bioabfallerfassung
 - in Abwägungsprozess: Anzahl der Eigenkompostierer, besondere Siedlungsstrukturen, Ermittlung der in Betracht kommenden technischen Varianten der Abfallbehandlung, Verbundlösungen
- **Ziel:** Abfallbiomasse soll sinnvoll stofflich und energetisch genutzt werden



• Getrenntsammlungsvorgaben

Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle (§ 14 Abs. 1)

„Zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings sind Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle spätestens ab dem 01.01.2015 getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist“

- § 14 lässt offen, wie zu sammeln ist aber
- Verordnungsermächtigung der Bundesregierung:
 - § 10 Abs. 1 Nr. 3: Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Einsammeln von Abfällen durch Hol- und Bringsysteme; jeweils auch in einer einheitlichen **Wertstofftonne** oder durch eine einheitliche Wertstoffeffassung in vergleichbarer Qualität
 - Wertstoffhöfe bleiben zulässig
- **Problem:** keine Regelung von Einzelheiten im Gesetz



- **Getrenntsammlungsvorgaben**

Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle (§ 14 Abs. 1)

- Schaffung der Voraussetzungen für eine einheitliche Wertstofftonne
 - bisher: Entsorgung von Verpackungen über duale Systeme
 - Entsorgung sonstiger Abfälle aus den gleichen Materialien über Restmüll

Nachteil: umständlich und nicht nachvollziehbar für den Bürger

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung zur Wertstoffverordnung
- Frage: wann kommt das Gesetz
- Streitpunkt: Trägerschaft der einheitlichen Wertstofftonne
- Problem: Regelung erst zukünftig über eine Verordnung
- Auftrag UBA: Planspiel zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung



• Getrenntsammlungsvorgaben

Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle (§ 14 Abs. 1)

Klärungsbedarf:

- Festlegung der Wertstofffraktionen (welche Materialien sind sinnvoll verwertbar) - Festlegung der technischen und wirtschaftlichen Grenzen (zur Zeit werden Erfassungs- und Verwertungskosten nicht durch Erlöse gedeckt)
- Anpassung der Abstimmungsvereinbarung
- Abfallentsorgungssatzung: Ausschluss, Anschluss- und Benutzungszwang, Freiwilligkeit, Anreize...
- Abfallgebührensatzung: gebührenrechtliche Fragen, Quersubventionierung



- **Aufgabenteilung öffentliche/private Entsorgungswirtschaft**
- Überlassungspflicht an öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger § 17 Abs. 1 für
 - Abfälle aus privaten Haushaltungen
 - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen
- keine Überlassungspflicht für Abfälle (§ 17 Abs. 2)
 - die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht unterliegen
 - die in Wahrnehmung der Produktverantwortung freiwillig zurückgenommen werden
 - die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
 - die durch **gewerbliche Sammlung** einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.



- **Gewerbliche Sammlungen (1)**

- die gewerbliche Sammlung von Haushaltsabfällen zur Verwertung war das zentrale Konfliktthema des Gesetzgebungsverfahrens:

Gewerbliche Sammlungen zulässig, aber

- überwiegende öffentliche Interessen stehen einer gewerblichen Sammlung entgegen, wenn
 - die Funktionsfähigkeit
 - des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers
 - des von diesem beauftragten Dritten
 - des auf Grund einer RV eingerichteten Rücknahmesystems gefährdet ist
 - Gefährdung liegt vor, wenn die Erfüllung der Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und Organisationverantwortung des örE wesentlich beeinträchtigt wird



- **Gewerbliche Sammlungen (2)**

- Wesentliche Beeinträchtigung, wenn:

1. Abfälle erfasst werden, für die der öRE oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,
2. die Stabilität der Gebühren gefährdet wird
3. die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird

Nummer 1 und 2 gilt nicht, wenn die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle wesentlich leistungsfähiger ist (Qualität, Effizienz, Umfang, Dauer, gemeinwohlorientiert Servicegerechtigkeit der Leistung)

=> Neues Anzeigeverfahren § 18 (kein Genehmigungsverfahren, Zuständigkeit einer neutralen Behörde; Befristungen, Auflagen, Untersagung, Mindestdauer, Sicherheitsleistung)



- **Fazit für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger:**
- Anpassung der Abfallentsorgungsleistungen gemäß der Abfallentsorgungspflicht aus Gesetzesvorgaben (§ 20 Abs. 1 KrWG)
- rechtliche Prüfung der Verträge mit beauftragten Dritten (ALBA, MEAB, KAEV)
- Entscheidung über die Getrenntsammlung der Bioabfälle (soweit erforderlich)
- Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen (§ 21 KrWG))
über die Verwertung, insbesondere Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings und die Beseitigung der anfallenden und zu überlassenden Abfälle
- Prüfung der Abfallwirtschaftsorganisation/interkommunaler Kooperation/Drittbeauftragung zum Nachweis einer effektiven, umweltschonenden und wirtschaftlichen Form der Aufgabenerfüllung, Optimierung vorhandener Erfassungssysteme
- Organisation der Getrenntsammlung stoffgleicher Nichtverpackungen/Einführung einer Wertstofftonne
- Anpassung/Fortschreibung der Abfallentsorgungssatzung/Abfallgebührensatzung (Prüfung des bisherigen Gebührensystems)